

Kinder-Krebspauschale – Ersthilfe bei bösartiger Krebserkrankung

1. Krebs im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist ein histologisch nachgewiesener bösartiger Tumor, der durch unkontrolliertes Wachstum sowie das Eindringen in anderes Gewebe mit Tendenz zur Metastasenbildung gekennzeichnet ist. Unter den Begriff 'Krebs' fallen auch die Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämie, Lymphome und Morbus Hodgkin. Die Diagnose muss durch Vorlage des histologischen - bzw. für Leukämien und Lymphome zytologischen – Befundes bestätigt sein.
2. Erkrankt ein versichertes Kind an einer der in Punkt 1 definierten Krebserkrankung, erfolgt die Auszahlung der Pauschalleistung einmalig nach Vorliegen der gesicherten Diagnose bzw. sonstiger Nachweise (die Bestimmungen des Artikels 11, Punkt 2 AUVB 2024 gelten sinngemäß).
3. Der Versicherungsschutz dieser Leistungsart besteht
 - bis zur einmaligen Auszahlung der Pauschalleistung, oder
 - solange die versicherte Person laut Polizza im Rahmen von Unfallversicherung AUVB 2024 für Kinder versichert ist.Mit Entfall der Mitversicherung dieser Leistungsart, wird auch die dafür anfallende Prämie nicht mehr verrechnet.
4. Kein Anspruch auf Pauschalleistung besteht, wenn
 - erstmalige Symptome innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes auftreten;
 - eine Diagnose von Krebs innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes erfolgt.
5. Ist in der Polizza eine Wertanpassung oder Werterhöhung vereinbart, findet diese auf die Pauschalleistung keine Anwendung.